

Berlin | 28. November 2022

## **Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung – Weiterführung mit reduzierten Pauschalen**

**Am 24. November 2022 wurde die Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit wird die TestV bis zum 28. Februar 2023 verlängert. Für Werkstätten ändert sich die Höhe der Pauschalen für die Sach- und Durchführungskosten von Antigen-Tests.**

### **Was bleibt gleich?**

Werkstätten und alle dazu berechtigten Unternehmen und Einrichtungen können wie bisher im Rahmen ihrer einrichtungsspezifischen Testkonzepte bis zu 35 Antigentests pro betreuten Menschen mit Behinderungen im Monat in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen.

Sie erhalten weiterhin für die Sachkosten und die Durchführung pauschale Beträge, die sie bei der jeweils zuständigen kassenärztlichen Vereinigung geltend machen können. Die Testungen müssen wie bisher dokumentiert werden.

### **Was ändert sich?**

Für Antigen-Tests, die ab dem 1. Dezember 2022 beschafft werden, erhalten Werkstätten und andere berechnigte Einrichtungen und Unternehmen eine Sachkostenpauschale in Höhe von 2 Euro, statt bisher 2,50 Euro, § 11 Satz 1 TestV.

Die Durchführungspauschale für überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung beträgt ab dem 1. Dezember 2022 je Testung 4 Euro, statt bisher 5 Euro, § 12 Abs. 2 TestV.

Für die Durchführung von Antigen-Tests ab dem 1. Dezember 2022 wird die Durchführungspauschale auf 6 Euro, statt bisher 7 Euro abgesenkt, § 12 Abs. 3 TestV.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/wXbxqfkUdLM85aXaEg9/content/wXbxqfkUdLM85aXaEg9/BAanz%20AT%2024.11.2022%20V2.pdf?inline>



**Bei Rückfragen zu diesem Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:  
Konstantin Fischer  
Telefon +49 30 9 44 13 30 23  
k.fischer@bagwfbm.de**